

## 70.

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Devisengesetz vom 19. Dezember 1973**

**— Allgemeine Bestimmungen,  
Zuständigkeit, Reiseverkehr —**

(GBl. I Nr. 59 S. 579)

— Auszug —

## §26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes begeht, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, wird mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 M belegt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## 71.

**Anordnung vom 27. November 1973  
über die Bildung sowie über die Planung,  
Finanzierung und Abrechnung  
der Konzert- und Gastspieldirektionen**

(GBl. I 1974 Nr. 1 S. 5)

— Auszug —

## §11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne nach § 3 Abs. 1 berechtigt zu sein, künstlerische Programme auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst oder des Konzertwesens unter Zahlung von Honoraren der Öffentlichkeit vorstellt oder entgegen § 5 Absätze 1 oder 3 die Vermittlung von Künstlern vornimmt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder aus anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungs-

strafverfahrens obliegt dem Mitglied des Rates des Bezirkes und Leiter der Abteilung Kultur des Bezirkes, in dem der Verstoß begangen ist.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## 1974

## 72.

**Anordnung Nr. 2 vom 11. Januar 1974  
über den Schutz der Fernmeldelinien  
der Deutschen Post**

(GBl. I Nr. 7 S. 70)

— Auszug —

## §12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Lage oder den Zustand der zur Markierung der unterirdischen Fernmeldelinien sowie der See- und Flußkabel verwendeten Zeichen verändert,

2. die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post oder Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik Mitteilung zu machen, nicht erfüllt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer fahrlässig eine Nachrichtenverkehrsstörung gemäß § 204 StGB verursacht, indem er

1. als verantwortlicher Bauausführender die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, sich bei der nächstgelegenen Fernmeldedienststelle der Deutschen Post über die Lage der Fernmeldelinien zu unterrichten, nicht erfüllt,

2. als verantwortlicher Bauausführender Anweisungen zur Durchführung von Erd- oder Sprengarbeiten ohne Berücksichtigung der geltenden Schutzvorschriften erteilt oder seine Kenntnisse über die Lage der Fernmeldelinien nicht den unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten Ausführenden mitteilt,

3. als unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten Ausführender ohne Anweisungen durch die produktionsleitenden Mitarbeiter seines Betriebes abzuwarten mit der Durchführung der Erd- oder Sprengarbeiten be-